

Betr.: Einzelaufzeichnungspflicht bei EDV-Registrierkassen ab Ende 2016

Dorsten, im Juli 2016

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

sollten Sie überwiegend Bargeschäfte tätigen oder zum Beispiel ein Handelsgeschäft, einen gastronomischen Betrieb oder ein Taxiunternehmen führen, ist die Kasse ein zentraler Punkt in Ihrem Unternehmen. Die Überprüfung von Bareinnahmen ist dann ein beliebter Angriffspunkt bei der steuerlichen Betriebsprüfung. Formale Mängel in der Kassenführung können zu empfindlichen Anpassungen Ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage führen und Steuernachzahlungen zur Folge haben.

Zudem kann das Finanzamt aber auch die Kasse selbst beanstanden. Ein Anlass dazu könnte das Auslaufen einer wichtigen Übergangsfrist zum 31.12.2016 sein, nach der die Kasse unter Umständen nach den Vorgaben des Finanzamts umgerüstet werden muss. Sollte dies nicht möglich sein, ist sogar eine Neuanschaffung nötig. Wird dies versäumt, wird im schlimmsten Fall die Ordnungsmäßigkeit Ihrer gesamten Buchführung in Frage gestellt.

Zusätzlich müssen Sie die schon seit 2015 geltenden Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenschutz (GoBD) beachten, die auch bei der Kassenführung von Bedeutung sind.

-1-

In naher Zukunft - voraussichtlich ab 2019 - wird es Unternehmen von Seiten der Finanzämter wahrscheinlich sogar noch stärker treffen. Denn derzeit werden Regelungen diskutiert, die weitere Kassenmanipulationen verhindern sollen. Das Finanzamt soll dabei im Rahmen einer Kassennachschaue die Möglichkeit bekommen, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung unangemeldet zu überprüfen.

Überblick über die Kassenarten

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten verwendeten Kassentypen. Die **offene Ladenkasse** ist eine rein manuelle Einrichtung, etwa eine Schublade, eine Geldkassette oder ähnliches. Häufig wird auch die Thekenkasse in der Gastronomie auf diese Weise geführt. Es findet keinerlei Datenaufzeichnung statt und die Einnahmen des Tages werden anhand eines Kassenberichts ermittelt. Dieser Bericht wird 10 Jahre aufbewahrt. In diesem Fall gilt: Das System der offenen Ladenkasse ist fehleranfällig und schützt kaum vor Diebstahl, da keinerlei Datenaufzeichnung stattfindet. Sie eignet sich somit nur für Unternehmen mit geringen Barvorgängen. Das **elektronische Kassensystem** ist in zwei Varianten am Markt. Die elektronischen Registrierkassen mit Drucklaufwerk gibt es mit zwei oder einem Laufwerk. Bei der Variante mit zwei Drucklaufwerken erhält der Kunde einen Kassenbeleg, mit dem zweiten Laufwerk wird ein Papierjournal erstellt. Weiter gehende elektronische Aufzeichnungen gibt es in der Regel nicht. Bei Kassen mit nur einem Drucklaufwerk erfolgt die Erstellung des Journals elektronisch, welche regelmäßig nach der Erstellung des Z-Bons gelöscht werden. Die **PC-Kasse** besteht aus einem Betriebssystem, das eine direkte Weiterverarbeitung der Daten in der EDV ermöglicht. Aktuelle Systeme dieser Art sind darüber hinaus auch mit einem Touchscreen ausgestattet. Zusätzlich zum Betriebssystem gibt es eine Kassensoftware, die den Kassenbetrieb selbst regelt.

Elektronische Kassen und Vorschriften der GoBD

Von den Regelungen der GoBD sind alle elektronischen Systeme betroffen, die Daten an die Buchführung liefern. Dies betrifft nicht nur die EDV an sich, sondern auch Vor- und Nebensysteme, wie Waagen, Zeiterfassung und eben auch Kassensysteme.

Die wichtigsten Regelungen sind dabei unter anderem die **Nachprüfbarkeit**. Die Verarbeitungskette vom eingehenden Beleg über die Aufzeichnung, Journale und Konten müssen daher lückenlos nachvollziehbar sein.

Des Weiteren sind alle relevanten Informationen von Geschäftsvorfällen **vollständig** aufzuzeichnen. Das betrifft auch Stornobuchungen und Löschungen. Ausnahmen bilden die Erfassung von Name und Adresse des Kunden bei Bargeschäften im Einzelhandel.

Richtigkeit im Kassensystem bedeutet, dass die Aufzeichnungen mit den tatsächlichen Vorgängen übereinstimmen müssen.

Dabei ist das **zeitgerechte Buchen und Aufzeichnen** von Bedeutung. Bei Kasseneinnahmen gilt die Regel der täglichen Erfassung. Bei offenen Ladenkassen muss daher ein Kassenbuch geführt werden.

Die **Ordnung** der Buchführung verlangt eine systematische Erfassung sowie übersichtliche Buchung. Bei einer offenen Ladenkasse kann eine Tabellenkalkulation verwendet werden, die täglich in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF) gespeichert wird. Änderungen sollten protokolliert werden.

Eine **Verfahrensdokumentation** sollte festhalten, wie der Prozess der elektronischen Buchführung abläuft, wer zuständig ist, welche technischen Systeme genutzt werden und wie Datensicherung praktiziert wird. Insbesondere die Datensicherung ist in Bezug auf höhere Gewalt wichtig, um für das Finanzamt eventuelle Sicherungskopien parat zu haben.

Die Neuerungen ab 2017

Mit dem BMF-Schreiben vom 26.10.2010 hat die Finanzverwaltung Stellung zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften genommen. Die wichtigsten Grundsätze besagen dabei, dass ab dem 01.01.2017

- die Daten in Registrierkassen jederzeit lesbar und auswertbar abrufbar sein müssen,
- alle Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben) einzeln aufgezeichnet werden müssen,
- für alle elektronischen Kassensysteme eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt.

Diese Vorgaben gelten sowohl für elektronische Registrierkassen als auch für elektronische Kassen mit Drucklaufwerken und für PC-Kassen.

Bei der Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle und der Speicherung von Daten gilt dabei zudem:

- Sollte ein Gerät baubedingt ganz oder teilweise den Anforderungen nicht genügen, wird es nicht beanstandet, wenn es bis zum 31.12.2016 weiterhin genutzt wird.
- Ist eine Anpassung, z. B. durch Update oder Erweiterung möglich, ist diese schon vor dem 31.12.2016 vorzunehmen. Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen die formellen Vorschriften zur Kassenführung vor. Die Buchführung ist nicht mehr ordnungsgemäß.

Nun sind Sie gefragt

Wir empfehlen Ihnen aufgrund der erheblichen Änderungen und des Auslaufens der Übergangsfrist zum 31.12.2016 im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme Ihres genutzten Kassensystems.

Im Falle einer offenen Ladenkasse gelten für Sie die neuen Regelungen nicht. Verwenden Sie ein elektronisches Buchhaltungsprogramm achten Sie bitte auf die zeitnahe Erfassung Ihrer Einnahmen. Sollten Sie Ihren Kassenbericht zum Beispiel in Excel führen, speichern Sie diesen bitte täglich in einem unveränderten Format, z.B. als PDF ab.

Für den Fall, dass Sie eine elektronische Registrierkasse mit Drucklaufwerk einsetzen, empfehlen wir Ihnen, den Kontakt mit dem Anbieter/Hersteller Ihrer Kasse aufzunehmen und sich über die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu informieren. Um ihm die technischen Anforderungen näher zu bringen, verwenden Sie gerne dieses Schreiben.

Nutzen Sie eine PC-Kasse können Sie grundsätzlich von der technischen Möglichkeit der Einzelaufzeichnung ausgehen. Bitte kontaktieren Sie auch hier Ihren Servicepartner, um mit ihm die technischen Umsetzungen zu besprechen.

Sollte eine Neuanschaffung oder eine größere Anpassung notwendig sein, bitten wir Sie auch eine Berücksichtigung der neuen Anforderungen ab 2019 in Betracht zu ziehen. Dabei ist insbesondere von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung und zur Möglichkeit des Finanzamtes zur unangekündigten Nachschau/Prüfung von Kassensystemen die Rede. Dies erfordert gewisse Datenverarbeitungsprozesse, einschließlich Anforderungen an digitale Schnittstellen sowie einen Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung.

Fazit

Sollten Sie unsicher sein, auf welchem technischen Stand Ihr Kassensystem ist, empfehlen wir dringend eine aktuelle Bestandsaufnahme und den Kontakt zu Ihrem Kassenhersteller.

Des Weiteren behalten wir für Sie die kommenden Vorschriften ab 2019 im Blick und informieren Sie bei Neuigkeiten.

Für eventuelle Rückfragen sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Mussmann, Schade & Kollegen
-Steuerberater-